

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

281

Nr. 67

Donnerstag, den 9. Juni

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Hafengeldes in Hamburg und Cuxhaven von aufliegenden Schiffen. S. 281. — Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns. S. 281. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter vom November 1899 (Amtsblatt 1900 S. 143). S. 282.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend die Erhebung eines Hafengeldes in Hamburg und Cuxhaven
von aufliegenden Schiffen.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Hinter § 2a des Gesetzes, betreffend die Erhebung eines Hafengeldes in Hamburg und Cuxhaven, vom 12. Februar 1902 in der Fassung der Gesetze vom 9. Dezember 1912 und 24. November 1920 wird der folgende § 2b eingefügt:

§ 2b

Die in den §§ 1—2a festgesetzten Hafengeldsätze berechnen zu einem sechsmonatigen Aufenthalt im Hafen. Für jeden ferneren angefangenen Monat ist das Hafengeld erneut zu entrichten, und zwar mit 3 Pf. vom Kubikmeter des Nettoantriebs. Bei Schiffen, welche im Hafen an Werften in Reparatur liegen, wird die Zeit, während welcher sie reparieren, bei der Berechnung des Hafengeldes nicht mitgezählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend
die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns.

Der Senat verkündet hierdurch als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschlossen hat, daß das Gesetz über die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 1. April 1921 aufgehoben wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 1921.

Der Senat.

Bekanntmachungen der Justizbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend

**Änderung der Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter vom November 1899
(Amtsblatt 1900 S. 143).**

Auf Grund der Ziffer 9 der Verordnung des Senats, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. Dezember 1899 (Amtsblatt 1899 S. 1061) ist die Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter vom November 1899 (Amtsblatt 1900 S. 143) seither wie folgt geändert worden:

Ziffer 6 Abs. 6 Satz 2 lautet:

„Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Beglaubigung dargelegt wird.“

Der Ziffer 6 werden die folgenden neuen Absätze hinzugefügt:

„Eine Abschrift, die nicht den gesamten Inhalt des Grundbuchblatts wiedergibt, ist als auszugsweise Abschrift zu kennzeichnen.“

In die auszugsweise Abschrift sind diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. Wenn nur von einzelnen von einer Abteilung enthaltenen Eintragungen eine auszugsweise Abschrift erteilt wird, ist erkennbar zu machen, daß sich noch andere Eintragungen in der Abteilung befinden.

In die auszugsweise Abschrift ist stets neben der Nummer des Grundbuchblatts aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs;
2. die Bezeichnung des Eigentümers;
3. sofern die auszugsweise Abschrift eine Eintragung der Abteilung III betrifft, eine kurze Angabe der Eintragungen in Abteilung II und der vorausgehenden Eintragungen in Abteilung III nach der Eintragsnummer und dem Betrage der Zahlfenstaste;
4. von gelöschten Eintragungen nur die Eintragsnummern mit dem Zusatz „gelöscht“.

Die auszugsweise Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.“

Ziffer 35 Abs. 4 Satz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Ein unbrauchbar gemachter Brief (§ 33 Abs. 2 AGSGBD.) ist zu den Grundakten zu nehmen oder im Archiv des Grundbuchamts aufzubewahren.“

In den Anlagen D und E (Muster zu Hypothekenbriefen) sind die Vermerke „Eigentumsbeschränkungen und Lasten“ und „vorgehende oder gleichstehende Eintragungen in Abteilung III“ zum Zwecke der Aufnahme der in Betracht kommenden Eintragungen aus den Abteilungen II und III zusammenzufassen in „vorgehende oder gleichstehende Eintragungen“.

Hamburg, den 27. Mai 1921.

Die Senatskommission für die Justizverwaltung.